



Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie (IVS)

Präsidium des Staatsrates
Kanzlei (IVS)

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

MEDIENMITTEILUNG

21. Januar 2021

Motorfahrzeugsteuer 2021

Die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt erinnert daran, dass die Zahlung für die Motorfahrzeugsteuer per 31. Januar 2021 fällig wird und dass nicht gemeldete Adressänderungen Konsequenzen nach sich ziehen können.

Die Rechnungen für die jährliche Motorfahrzeugsteuer wurden im Verlauf des Monats Dezember 2020 mit einer Fälligkeit per 31. Januar 2021 versandt. Allen Personen, die bis zu diesem Datum den fälligen Betrag noch nicht bezahlt haben, wird eine Mahnung zugestellt. Sollte die Zahlung bis zum Fälligkeitsdatum der Mahnung noch nicht erfolgt sein, verfügt die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt, in Anwendung der Artikel 16 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und 106 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), den Entzug des Fahrzeugausweises sowie der Kontrollschilder des betroffenen Fahrzeugs. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Fahrzeughalters.

Es ist möglich, dass Personen, die umgezogen sind, ihre Adressänderung noch nicht bei der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt gemeldet haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, dass ein Fahrzeughalter die Steuerrechnung nicht erhalten hat und somit das Risiko einer Beschlagnahme der Kontrollschilder aufgrund einer nicht bezahlten Steuerrechnung.

Um solche Unannehmlichkeiten zu verhindern, wird allen Fahrzeughaltern empfohlen, die Adresse auf ihrem Fahrzeugausweis zu kontrollieren und wenn nötig die Adressänderung direkt unter www.vs.ch/autos unter «Online-Leistungen» vorzunehmen.

Kontaktperson

Bruno Abgottspon, Chef der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt, 027 606 71 05